

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.03-3111

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 12 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 15/15a**

**Anlagen:**

Antrag auf Befreiung - Weihertalstraße 15\_15a  
Eingabeplanung  
Lageplan, Grundrisse  
Schnitte  
Vorgang - Bauantrag Fl.Nr. 12 Dienhausen

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr.12 der Gemarkung Dienhausen wurde bereits im Dezember 2019 ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht. Für diesen wurde mit Beschluss vom 18.12.2019, TOP 2 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Molkereistraße“ (§ 30 BauGB).

Mit E-Mail vom 16.09.2020 wurde der Bauherr vom Landratsamt davon in Kenntnis gesetzt, dass das beantragte Bauvorhaben die Festsetzungen hinsichtlich der GR von 410 m<sup>2</sup> nicht einhält (siehe Anhang) und deshalb ein Antrag auf Befreiung zu stellen ist.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauGB).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung hinsichtlich einer Überschreitung der GR um 25 m<sup>2</sup> (von 410 m<sup>2</sup> auf 435 m<sup>2</sup>) ist (*nicht*) zu erteilen.